



ZVR 813041431

# STATUTEN

gem. Vereinsgesetz



# Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	1
§ 2 Vereinszweck .....	1
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
Erwerb der Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
Organe des Vereines NÖs Senioren .....	4
§ 7 Funktionsbereiche .....	4
§ 8 Funktionsperiode .....	4
§ 9 Organe der Landesorganisation .....	5
§ 10 Einberufung des Landesseniorentages .....	5
Zusammensetzung/Beschlussfähigkeit .....	5
§ 11 Aufgaben .....	6
Wahlen am Landesseniorentag .....	6
§ 12 Anträge an den Landesseniorentag .....	7
§ 13 Landesvorstand .....	7
1. Einberufung .....	7
2. Zusammensetzung .....	7
3. Aufgaben des Landesvorstandes .....	7
§ 14 Landespräsidium .....	7
§ 15 Funktionäre .....	8
Landesobmann .....	8
Landesgeschäftsführer .....	9
Finanzreferent .....	9
§ 16 Rechnungsprüfer .....	9
§ 17 Kontrolleinrichtungen .....	10
§ 18 Vertretung des Vereines nach außen .....	10
§ 19 Finanzen .....	10
§ 20 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes .....	10
§ 21 Aufgaben des Schiedsgerichtes .....	10
§ 22 Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	10
§ 23 Landeskontrollausschuss .....	11
Weitere Bestimmungen .....	11
§ 24 Verantwortlichkeit .....	11
§ 25 Funktionäre, Funktionsperiode .....	11

§ 26 Funktionsperiode.....	11
§ 27 Ausübung einer Funktion .....	12
§ 28 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen .....	12
§ 29 Teilnahmeberechtigung.....	12
§ 30 Teilnahmepflicht.....	13
§ 31 Konstituierende Sitzung.....	13
§ 32 Einberufung Organsitzungen .....	13
§ 33 Vorbereitung und Durchführung von Organtagen/Seniorentagen .....	13
Zusammensetzung.....	13
§ 34 Ausschreibung .....	13
§ 35 Tagesordnung .....	14
§ 36 Delegierte, Einladung.....	14
§ 37 Teilnehmer.....	14
§ 38 Vorsitz .....	15
§ 39 Beschlussfähigkeit - Organtage .....	15
§ 40 Zustimmung zur Tagesordnung .....	15
§ 41 Anträge, Berichterstattung und Diskussion.....	15
§ 42 Abstimmung.....	16
§ 43 Protokollführung.....	16
§ 44 Wahlen.....	16
§ 45 Stimmabgabe .....	17
§ 46 Stimmenzählung .....	17
§ 47 Gültigkeit der Stimmen.....	18
§ 48 Geltungsbereich des Statutes.....	18
Besondere Umstände .....	18
§ 49 Beschlussfassung über die Auflösung.....	18
§ 50 Verwendung des Vereinsvermögens.....	18

Novelle dieses Statutes beschlossen am 25. August 2021  
Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten

Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Es sind immer alle Geschlechter mitgemeint. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Niederösterreichs Senioren“ (Kurzform: NÖs Senioren)
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt in St. Pölten. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
3. Der Verein besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der ordentliche Gerichtsstand des Vereines ist St. Pölten.
4. Territoriale Seniorengruppen auf Bezirks-, Teilbezirks-, Gemeinde- oder Ortsebene sind rechtlich unselbstständige, aber selbstständig geführte, organisatorische Teileinheiten der Landesgruppe und sind als Zweigvereine zu gründen bzw. zu führen.
5. Die Gründung eines Zweigvereines ist vom Landesvorstand des Vereines NÖs Senioren zu genehmigen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen dieses Statutes oder des Statutes des jeweiligen Zweigvereines, kann der Landesvorstand die Anerkennung des Zweigvereines mit 2/3 Mehrheit widerrufen.
6. Mitglieder eines Zweigvereines sind auch Mitglieder des Vereines NÖs Senioren.
7. Änderungen des Statutes eines Zweigvereines bedürfen der Zustimmung des Vereines NÖs Senioren.
8. Die Statuten eines Zweigvereines haben dieselben Organe vorzusehen wie sie dieses Statut in der jeweiligen territorialen Organisation vorsieht.
9. Ist für den territorialen Organisationsbereich ein Zweigverein gegründet, werden dessen Aufgaben vom Zweigverein wahrgenommen und es bedarf daher keiner weiteren zusätzlichen Organe in diesem Organisationsbereich.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein NÖs Senioren, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl dient, ist eine Vereinigung von Senioren, insbesondere von Pensionisten und Rentnern, und bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO.
2. Der Verein bezweckt die Vertretung, die Förderung und die Wahrung der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, sowie deren Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht. Ihm obliegt auch die Förderung aller Maßnahmen, die zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit der älteren Generation dienen.
3. Darüber hinaus setzt sich der Verein zur Aufgabe, materiell, körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Mitglieder im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.
4. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
5. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
6. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
7. Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

8. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszwecks bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
9. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen an die Vereinsmitglieder keine Ausschüttungen welcher Art immer erfolgen.
10. Der Verein kann zur Zweckerfüllung Erfüllungshilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
12. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 34 ff. BAO tätig werden.
13. Der Verein kann nur unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten;
- b) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionen, Fachtagungen, Exkursionen und Weiterbildungsveranstaltungen;
- c) Organisation und Durchführung von Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks (z.B. Wandertage, Schimeisterschaften, Radwandertage, Wandwochen, etc.);
- d) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Herausgabe von Zeitungen, Kalendern und sonstigen Informationsschriften sowie das Betreiben von Online-Aktivitäten wie Websites oder Auftritte in Sozialen Medien);
- e) Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen durch die Hingabe von Geld- und Sachspenden;
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden sowie sonstige Förderungen durch öffentliche und private Einrichtungen;
- c) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen;
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- e) Herausgabe von Zeitschriften und sonstigen Medien;
- f) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden und die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Außerdem darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines und der Zweigvereine gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinestätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste vom Landespräsidium ernannt werden.

## **Erwerb der Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder des Vereines NÖs Senioren können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften vor allem jedoch Pensionisten, Rentner und Sozialhilfeempfänger sowie deren gesetzliche Vertreter werden, die dessen Ziele fördern bzw. unterstützen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
2. Die Aufnahme erfolgt entweder im Rahmen der vom Landesgeschäftsführer geführten Landesgeschäftsstelle oder – wo solche bestehen – durch die Zweigvereine und kann vom Landespräsidium innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung erworben, und die aufgenommenen Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, sofern nicht binnen zwei Wochen vom Landespräsidium die Mitgliedschaft abgelehnt wird.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod einer natürlichen Person;
- b) bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Ausschluss durch den Landesvorstand wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten;
- e) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht über mehr als 2 Jahre trotz nachgewiesener zweimaliger Mahnung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen dieses Statutes an der Meinungs- und Willensbildung von NÖs Senioren beteiligen und sich zur Durchsetzung ihrer Rechte der Organe und der Landesgeschäftsstelle bedienen.
2. Die Mitglieder sind angehalten, die Bestrebungen des Vereines nach jeder Richtung zu unterstützen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Statut und die Beschlüsse einzuhalten. Sie haben die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen und die Organe zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
4. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

# Organe des Vereines NÖs Senioren

## § 7 Funktionsbereiche

### Funktionsbereiche

Die Organe der territorialen Organisationsbereiche sind:

#### a) Für die Landesorganisation

- a) Landesseniorentag
- b) Landesvorstand
- c) Landespräsidium
- d) Schiedsgericht

#### b) Für die Bezirksorganisation (Bezirksgruppe)

- a) Bezirkstag
- b) Bezirksvorstand
- c) Schiedsgericht des Hauptvereines

#### c) Für die Teilbezirke (Teilbezirksgruppe)

- a) Teilbezirkstag
- b) Teilbezirksvorstand
- c) Schiedsgericht des Hauptvereines

#### d) Für die Gemeinde-/Ortsgruppe

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Gemeinde- und Ortsgruppenvorstand
- c) Schiedsgericht des Hauptvereines

## § 8 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt vier Jahre. Die Vereinsorgane der abgelaufenen Funktionsperiode bleiben so lange im Amt, bis sich die neugewählten Organe konstituiert haben. Jede Funktion endet auch mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein mit diesem Tag.
2. Ist eine Ortsgruppe oder Bezirksgruppe mit der Neuwahl der Organe länger als ein Jahr nach Ablauf der ordentlichen Funktionsperiode (vier Jahre) säumig, so geht das Recht auf Einberufung und Abhaltung der erforderlichen Jahreshauptversammlung bzw. des Bezirkstages an das jeweilige übergeordnete Organ (Teilbezirksvorstand, Bezirksvorstand bzw. Landesvorstand) über.
3. Sind eine Ortsgruppe bzw. der Ortsgruppenvorstand handlungsunfähig oder nehmen die statutenmäßigen Aufgaben nicht wahr, so sind der Teilbezirks- bzw. Bezirksvorstand berechtigt und verpflichtet zu beschließen, die Funktionen interimistisch längstens bis zum Ablauf der Funktionsperiode (anderweitig) zu besetzen oder selbst wahrzunehmen. Nicht wahrgenommen werden Aufgaben bei völliger Untätigkeit und bei Nichterfüllung von Aufgaben, die einer Untätigkeit gleichkommen, wie die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Abwehr erheblichen Schadens oder zur Umsetzung und Aufrechterhaltung des Vereinslebens notwendigen Maßnahmen. Für die Dauer der Zwischenbesetzung bzw. -ausübung ruhen sämtliche mit der Funktion einhergehenden Rechte des ersetzten Ortsgruppenvorstandes.



## **§ 9 Organe der Landesorganisation**

### **Landessenientag**

Der Landessenientag ist das oberste Organ des Vereines. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes oder bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines von ihm beauftragten Stellvertreters.

## **§ 10 Einberufung des Landessenientages**

1. Der ordentliche Landessenientag findet alle vier Jahre statt.
2. Der Landessenientag ist auf Beschluss des Landesvorstandes einzuberufen. Ein Zehntel der Delegierten mit beschließender Stimme oder ein Zehntel sämtlicher Mitglieder können vom Landesvorstand verlangen, einen außerordentlichen Landessenientag abzuhalten. Der Landesvorstand hat den außerordentlichen Landessenientag innerhalb von sechs Wochen einzuberufen und kann die Tagesordnung erweitern.
3. Der Landessenientag ist so rechtzeitig zu verlautbaren, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können.
4. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landessenientages sowie die Tagesordnung werden vom Landesvorstand bestimmt. Die Frist zwischen der Verlautbarung der Einberufung durch Mitteilung an die Bezirks-, Teilbezirks- und Ortsgruppen (entweder per Brief oder per E-Mail) und dem Tag des Landessenientages hat mindestens vier Wochen zu betragen.
5. Die schriftliche Einladung zum Landessenientag hat spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Angabe von Ort, Beginn und Tagesordnung zu erfolgen. Es gilt der Tag der Postaufgabe bzw. der elektronischen Absendung. Der Landesvorstand kann beschließen, dass in Einzelfällen oder generell die Einberufung auf elektronischem Weg erfolgt (soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Daten bekannt gegeben haben).

## **Zusammensetzung/Beschlussfähigkeit**

Der Landessenientag setzt sich aus den Delegierten mit beschließender Stimme und den Gastdelegierten zusammen.

1. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
  - a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
  - b) die Bezirksobleute;
  - c) die Teilbezirksobleute;
  - d) für je angefangene 250 Mitglieder eines Bezirkes ein Delegierter, mindestens jedoch ein Delegierter je Teilbezirksorganisation.

Die Verhinderung am Landessenientag ist der Landesgeschäftsstelle schriftlich spätestens 3 Tage vor dem Landessenientag bekannt zu geben.

Jedem Delegierten kommt nur eine Stimme zu, auch wenn er mehrere Funktionen bekleidet, die seine Delegation zum Landessenientag begründen.

2. Delegierte mit beratender Stimme:
  - a) Die Rechnungsprüfer;
  - b) die Mitglieder des Schiedsgerichtes;
  - c) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses.

Gastdelegierte oder Ehrengäste werden auf Beschluss des Landespräsidiums eingeladen wie z.B. Abordnungen anderer Bundesländer, Presse, usw.

Die Einladung von Gastdelegierten, denen keine beschließende Stimme zukommt, obliegt dem Landesvorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Rechnungsprüfer sind jedenfalls als Gäste mit beratender, nicht aber mit beschließender Stimme einzuladen.

Jeder Landesseniorentag ist zur festgesetzten Stunde in jedem Fall beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Grundsätzlich werden alle Beschlüsse am Landesseniorentag mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereines bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11 Aufgaben**

Dem Landesseniorentag obliegt:

1. die Wahl des Landesvorstandes
  - a) Landesobmann;
  - b) Ehrenlandesobmann;
  - c) bis zu vier Stellvertreter;
  - d) Finanzreferent;
  - e) Wahl von höchstens 8 Präsidiumsmitgliedern;
2. die Wahl von drei Rechnungsprüfern;
3. die Wahl von fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes und drei Ersatzmitglieder;
4. die Beschlussfassung über die Vereinsstatuten;
5. die Beschlussfassung über die Genehmigung des finanziellen Prüfungsberichtes und die Entlastung des gesamten Landesvorstandes;
6. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
7. die Enthebung von Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen;
8. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vereinsvermögens;
9. die Beschlussfassung über die Genehmigung des organisatorischen Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes;
10. die Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge;
11. die Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenlandesobmannes.
12. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können vom Landesseniorentag nur dann behandelt werden, wenn dies vom Landesvorstand oder von mindestens 50 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Landesseniorentag mit Mehrheit zustimmt.
13. Eine Änderung der Tagesordnung, die vor Eingang in dieser zu behandeln ist, kann gleichfalls nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
14. Sämtliche Funktionen werden am Landesseniorentag in elektronischer Form (Live Voting) gewählt.

Während der Wahl des Landesobmannes hat der Vorsitzende der Wahlkommission den Vorsitz.

## **Wahlen am Landesseniorentag**

1. Wahlen am Landesseniorentag können von den physisch anwesenden Wahlberechtigten analog oder digital/elektronisch durchgeführt werden. Digital/elektronisch ist eine Wahl dann, wenn zwischen Beginn und Ende des Wahlaktes eine technische/elektronische Einrichtung eingesetzt wird.
2. Wahlen werden geheim mit vom Wahlkomitee vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt, wenn dies 2/3 der anwesenden Delegierten wünschen, sofern durch entsprechende technische Maßnahmen (Software, spezielle Programme o.ä.) die Anonymität, die Integrität und Vertraulichkeit des Abstimmungs Vorganges der Abstimmenden gewährleistet ist.

3. Die (analoge) Wahl erfolgt in einem Wahlgang mittels getrennter Stimmzettel für:
- a) den Obmann
  - b) die Obmann-Stellvertreter
  - c) die Mitglieder des Landespräsidiums
  - d) den Finanzreferent
  - e) die Rechnungsprüfer

Die digitale Wahl erfolgt in einem Wahlgang, der aus einzelnen Wahlakten bestehen kann. Soweit dies nicht offensichtlich ist, ist in der Einladung zum Landestag die Bedienung der technischen Einrichtung zu beschreiben.

## **§ 12 Anträge an den Landesseniorentag**

Anträge an den Landesseniorentag müssen schriftlich und nachweislich spätestens 10 Tage vor Beginn des Landesseniorentages in der Landesgeschäftsstelle einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Bezirks- und Teilbezirksvorstände sowie mindestens 50 Delegierte.

## **§ 13 Landesvorstand**

### **1. Einberufung**

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr einberufen, und tagt unter seinem Vorsitz.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand binnen eines Monats einzuberufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Landesvorstandsmitgliedes kann ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Dem Landesseniorentag ist darüber zu berichten.

### **2. Zusammensetzung**

Dem Landesvorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Landesobmann
- b) der Ehrenlandesobmann
- c) die Landesobmann-Stellvertreter
- d) der Landesfinanzreferent
- e) die Mitglieder des Landespräsidiums
- f) der Landesgeschäftsführer kraft Funktion
- g) die Bezirksobleute sowie ein weiterer Vertreter jedes Bezirks
- Die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme

Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder (mit beratender Stimme) in den Landesvorstand kooptieren.

### **3. Aufgaben des Landesvorstandes**

- a) Behandlung und Beratung aktueller Fragen
- b) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen an die gesetzgebenden Körperschaften

## **§ 14 Landespräsidium**

### **Einberufung**

Das Landespräsidium wird viermal im Jahr vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung von einem Landesobmann-Stellvertreter einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landespräsidiums ist das Landespräsidium binnen eines Monats einzuberufen.

## **Zusammensetzung**

Dem Landespräsidium gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Landesobmann
- b) die Landesobmann-Stellvertreter
- c) der Ehrenlandesobmann
- d) der Landesgeschäftsführer
- e) der Landesfinanzreferent
- f) die höchstens acht vom Landessenientag gewählten Präsidiumsmitglieder
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden. Dem Landessenientag ist darüber zu berichten.

## **Aufgaben**

1. Die Leitung des Vereines als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Alle Aufgaben und Tätigkeiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind; insbesondere die Verwaltung des Vermögens, der Ausschluss von Mitgliedern. Mit dem Ausschluss endet jede Funktion in der Organisation.
3. Das Landespräsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Es kann Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Referent für Presse, Organisationsreferent, etc.) in das Präsidium mit beratender Stimme kooptieren.
5. Das Landespräsidium hat das Recht, ein Landespräsidiumsmitglied als Vertreter zu allen Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zu entsenden.
6. Dem Landespräsidium obliegt die Bestellung des Landesgeschäftsführers über Vorschlag des Landesobmannes.
7. Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses.
8. Die Vorbereitung und Einberufung des Landessenientages inklusive der Abfassung der Rechenschaftsberichte (über Tätigkeit und Gebarung).
9. Die Beschlussfassung über die Schaffung und Verleihung von Ehrenzeichen.
10. Die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
11. Die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität in der Leitung von Bezirks-, Teilbezirks- oder Gemeinde- und Ortsorganisationen bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe.
12. Die Entgegennahme von Berichten, insbesondere des Landesgeschäftsführers u.a. über Personalangelegenheiten, sowie der Rechnungsprüfer.
13. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission, der Mandatsprüfungskommission und der Antragsprüfungskommission. Der Aufgabenbereich dieser Kommissionen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 15 Funktionäre**

### **Landesobmann**

1. Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen, handelt bei Gefahr im Verzug selbstständig, lädt zu den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landespräsidiums und zum Landessenientag ein und führt den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen vom Landesobmann bestimmten Landesobmann-Stellvertreter vertreten.
2. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Landesobmann gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer. Bei Geldangelegenheiten zeichnen zwei der drei Berechtigten, d.s. der Landesobmann, der Landesgeschäftsführer und der Landesfinanzreferent.

## **Landesgeschäftsführer**

Der Landesgeschäftsführer wird vom Landespräsidium bestellt und gegebenenfalls abberufen. Seine Funktionsperiode ist daher vom Landespräsidium auf unbestimmte Zeit festzulegen. Der Landesgeschäftsführer führt die Landesgeschäftsstelle und ist der leitende Angestellte des Gesamtvereines. Ihm sind alle Dienstnehmer des Vereines unterstellt.

Notwendige Veränderungen im Personalstand sind mit dem Landesobmann abzuklären. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Bestellung, Kündigung, allenfalls Entlassung von Dienstnehmern. Dazu hat er jeweils vorher die Zustimmung des Landesobmannes einzuholen. Der Landesgeschäftsführer ist für die Erstellung und Einhaltung der Büroordnung verantwortlich. Der Landesgeschäftsführer unterstützt und fördert die Arbeit der Referenten, Bezirks- und Ortsgruppenobmänner.

Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Landesseniorentages und des Landesvorstandes und des Landespräsidiums. Dabei sind die betroffenen Organe verpflichtet, mit ihm beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Landesgeschäftsführer führt im Auftrag des Landespräsidiums die Geschäfte des Vereines und bedient sich dazu der Landesgeschäftsstelle, dessen personelle Zusammensetzung im Einvernehmen mit dem Landesobmann bestimmt wird. Die Landesgeschäftsstelle ist die einzige Stelle zur Durchführung aller in den Aufgabenkreis der Vereinsorgane fallenden Aufgaben. Der Landesgeschäftsführer zeichnet alle Geschäftsstücke, die den inneren Betrieb betreffen.

## **Finanzreferent**

1. Der Finanzreferent übt die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen des Vereines NÖs Senioren aus. Er wirkt federführend bei der Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses mit. Der Finanzreferent sorgt für die Sicherstellung der erforderlichen finanziellen Mittel und trägt die Verantwortung für die zweckmäßige Verwaltung des Vermögens des Vereines NÖs Senioren.
2. Der Landesfinanzreferent erstellt den jeweiligen Voranschlag für das kommende Finanzjahr bis zum 30. November des laufenden Jahres und den Rechnungsabschluss bis zum 31. Mai des kommenden Jahres.
3. In Finanzangelegenheiten ist der Landesfinanzreferent neben dem Landesobmann oder dem Landesgeschäftsführer zur Mitzeichnung berechtigt.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

1. Die jeweilige Rechnungsprüfung hat die finanzielle Gebarung der Vereinsorgane auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die drei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassengebarung Einblick zu nehmen und gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Verein NÖs Senioren ausüben.
3. Sie haben dem Landesseniorentag über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit zu berichten und dafür einen Prüfbericht an den Landesvorstand und das Landespräsidium zu erstellen.

### **Aufgaben der Rechnungsprüfer**

- a) Kassenprüfung
- b) Buchhaltungskontrolle
- c) Prüfung der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

- d) Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und ordnungsgemäßen Aufteilung der finanziellen Mittel
- e) Prüfung des Rechnungsabschlusses
- f) Bericht an das Landespräsidium und den Landesvorstand

## **§ 17 Kontrolleinrichtungen**

### **Form rechtsverbindlicher Akte**

Schriftliche Ausfertigungen, die eine Verbindlichkeit des Vereines beinhalten sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (Verträge) müssen, um rechtsverbindlich zu sein, vom Landesobmann und vom Landesgeschäftsführer bei dessen Verhinderung vom Landesfinanzreferenten gezeichnet werden. Bei Geldangelegenheiten zeichnen zwei der drei Berechtigten, d.s. der Landesobmann, der Landesgeschäftsführer und der Landesfinanzreferent.

In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Landesleitung werden Schriftstücke vom Landesgeschäftsführer unterzeichnet.

In der laufenden Gebarung ist auf das Vier-Augen-Prinzip Bedacht zu nehmen, wobei Näheres in der Finanzordnung festgelegt werden kann.

## **§ 18 Vertretung des Vereines nach außen**

Der Verein wird nach außen durch den Landesobmann vertreten. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn ein von ihm beauftragter Stellvertreter.

## **§ 19 Finanzen**

### **Aufbringung der Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, Zuwendungen, Subventionen und Einnahmen von Veranstaltungen und Publikationen sowie durch weitere Vereinsaktivitäten aufgebracht.

## **§ 20 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

Der Landesseniorentag wählt fünf Mitglieder, darunter einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter sowie drei Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ein juristisches Studium abgeschlossen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder des Vereines NÖs Senioren sein und dürfen keine Funktion auf Landesebene innehaben.

## **§ 21 Aufgaben des Schiedsgerichtes**

Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen Streitigkeiten, die die Vereinsmitglieder betreffen und sich aus dem Vereinsverhältnis oder aus der Bekleidung einer Vereinsfunktion ergeben und in allen Ehrensachen innerhalb des Vereines.

## **§ 22 Verfahren vor dem Schiedsgericht**

Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag des Beschwerdeführers eingeleitet. Der Schriftsatz hat eine Darstellung des Sachverhaltes, Beweisanträge sowie einen Entscheidungsantrag zu enthalten.

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung durchzuführen.

Die Verhandlung des Vereinsschiedsgerichtes ist nicht öffentlich, es kann jedoch jeder Streitteil eine Person seines Vertrauens, welches Vereinsmitglied sein muss, zur mündlichen Verhandlung beziehen.

Das Schiedsgericht hat, wenn zwingende Gründe nicht entgegenstehen, binnen drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens zu entscheiden. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen. Ein Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Vereines NÖs Senioren führt das Protokoll und erledigt die schriftlichen Ausfertigungen.

### **§ 23 Landeskontrollausschuss**

Der Landesseniorentag wählt den Landeskontrollausschuss. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesseniorentag zum Vorsitzenden gewählt.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

Sie dürfen weder Mitglieder des Landesvorstandes noch Dienstnehmer des Vereines sein. Gehört ein Mitglied des Landeskontrollausschusses einem Organ an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich in der Tätigkeit nicht mitzuwirken.

#### **Aufgaben:**

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesgruppe mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer fallenden und der schiedsgerichtlich anfallenden Angelegenheiten. Er ist insbesondere für die authentische Interpretation des Landesgruppenstatutes zuständig und überwacht weiters sowohl die Einhaltung desselben als auch die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus oder aufgrund eines Ersuchens des Landesobmannes, des Landespräsidiums oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig.
3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesgruppe sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
4. Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses sind in ihrer Tätigkeit nur dem Landesseniorentag verantwortlich.

### **Weitere Bestimmungen**

#### **§ 24 Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder des Landesvorstandes und des Landespräsidiums sind an die Beschlüsse der Landesorgane gebunden und für ihre gesamte Tätigkeit dem Landesseniorentag verantwortlich.

#### **§ 25 Funktionäre, Funktionsperiode**

1. Funktionäre sind ordentliche Mitglieder des Vereines NÖs Senioren, die eine in den Statuten vorgesehene Funktion auf Grund einer Wahl, einer Kooptierung oder einer Bestellung ehrenamtlich bekleiden.
2. Funktionäre müssen einen Wohnsitz in Niederösterreich haben.

#### **§ 26 Funktionsperiode**

1. Die Funktionsperiode aller Organe und Funktionäre des Vereines NÖs Senioren beträgt vier Jahre.

2. Die Tätigkeit der Organe und Funktionäre endet nach Ablauf der Funktionsperiode, spätestens mit der Neuwahl, auch wenn sie erst während der laufenden Funktionsperiode auf Grund einer Ergänzungswahl oder Kooptierung aufgenommen wurde.
3. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode die Abhaltung des Organtages mit Neuwahlen terminlich festzulegen. Wird ein Organtag nicht in der vorgeschriebenen Frist abgehalten, so wird er vom übergeordneten Organ einberufen.

## **§ 27 Ausübung einer Funktion**

Jede Funktion ist persönlich auszuüben. Bei Obleuten kann ein Stellvertreter delegiert werden.

1. Ist ein Funktionär voraussichtlich länger als 14 Tage verhindert, so nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, so wird vom Vorstand ein stellvertretender Funktionär auf Zeit bestellt.
2. Scheidet der Obmann aus, so hat der Vorstand einen der Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu betrauen; sind auch die Obmann-Stellvertreter ausgeschieden, so hat der Vorstand unter dem Vorsitz eines Vertreters des unmittelbar übergeordneten Organs zusammenzutreten und einen interimistischen Obmann zu bestellen. In beiden Fällen hat ehebaldigst ein ao. Organtag zur Wahl eines Obmannes und allenfalls seiner Stellvertreter stattzufinden.
3. Jeder Wechsel, Neuzugang oder Abgang eines Funktionsträgers ist innerhalb von zwei Wochen der Landesorganisation (Landesgeschäftsstelle) schriftlich (oder per FAX oder E-Mail) zu melden.

## **§ 28 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen**

1. Sitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von dem mit der Einberufung betrauten Funktionär, schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ab Postaufgabe einberufen; in dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist und zwar auch mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Die Übermittlung von Einladungen per E-Mail oder Fax ist auch zulässig.
2. Der Vorsitzende ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn es:
  - a) die statutarischen Bestimmungen erfordern;
  - b) die Führung der Geschäfte notwendig macht;
  - c) vom unmittelbar übergeordneten Organ unter Angabe der Beratungsgegenstände angeordnet wird;
  - d) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des einzuberufenden Organs (ausgenommen Organtage) unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt wird. In diesem Fall hat die Einberufung binnen vier Wochen zu erfolgen.

## **§ 29 Teilnahmeberechtigung**

1. Die Sitzungen der Organe des Vereines NÖs Senioren sind nicht öffentlich.
2. Der Landesobmann ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereines NÖs Senioren teilzunehmen, ausgenommen Schiedsgericht und Landeskontrollausschuss.
3. In Organen, denen er nach den Statuten nicht angehört, hat er beratende Stimme.
4. Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe des Vereines NÖs Senioren, mit Ausnahme des Schiedsgerichtes und des Landeskontrollausschusses, teilzunehmen. Dem steht nicht entgegen, dass der Landesgeschäftsführer diesen Gremien über deren Anordnung als Auskunftsperson beigezogen werden kann. In Organen, denen der Landesgeschäftsführer nach den Statuten nicht angehört, hat er beratende Stimme.
5. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



6. Der Landesobmann ist berechtigt zu Landesvorstandssitzungen oder Landespräsidiumssitzungen erforderlichenfalls Fachberater zur Auskunftserteilung beizuziehen; diese haben nur beratende Stimme.
7. Werden Gegenstände behandelt, die das persönliche Interesse eines Sitzungsteilnehmers oder seiner Angehörigen berühren, so hat dieser für die Dauer der Berichterstattung und der Beschlussfassung der Sitzung fern zu bleiben.

### **§ 30 Teilnahmepflicht**

Funktionäre sind verpflichtet, an den Tagungen, Sitzungen u. dgl. der für sie zuständigen Organe teilzunehmen.

### **§ 31 Konstituierende Sitzung**

1. Die Konstituierung neu gewählter Organe oder eingesetzter Gremien hat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Wahl bzw. Bestellung zu erfolgen.
2. Sofern der Vorsitzende nicht bereits statutengemäß oder durch Beschluss des zuständigen Organs feststeht, führt den Vorsitz bei der Konstituierung der an Jahren älteste Sitzungsteilnehmer. Dieser führt die Wahl des Vorsitzenden durch, verkündet das Wahlergebnis und übergibt den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.
3. Bei der konstituierenden Sitzung des Landespräsidiums sind die Reihenfolge der Obmann-Stellvertreter und allenfalls die Zuordnung von Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder festzulegen.

### **§ 32 Einberufung Organsitzungen**

Von der Einberufung aller Organsitzungen ist auch das statutarisch übergeordnete Organ mittels Einladungskurrende zu verständigen.

### **§ 33 Vorbereitung und Durchführung von Organtagen/Seniorentagen**

Für die Abhaltung von Organtagen auf Orts-, Gemeinde-, Teilbezirks- und Bezirksebene und gelten folgende Bestimmungen:

#### **Zusammensetzung**

Die Organtage auf Bezirksebene und Teilbezirksebene tagen als Delegiertenversammlung; die Organtage auf Orts- und Gemeinde-(Stadt)ebene als Mitgliederversammlung. In Gemeinden (Städten) mit mehreren Ortsgruppen kann der Gemeinde-(Stadt)vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand beschließen, den Gemeinde-(Stadt)seniorentag aus Delegierten zusammenzusetzen.

### **§ 34 Ausschreibung**

1. Die ordentlichen Organtage sind in der Regel alle vier Jahre bei Auslaufen der Funktionsperiode abzuhalten.
2. Ein Organtag kann über jeweiligen Beschluss des Vorstandes auch zu anderen Anlässen abgehalten werden (außerordentlicher / ao. / Organtag).  
Ein ao. Organtag ist jedenfalls innerhalb von vier Wochen auszuschreiben, wenn
  - a) es die statutarischen Bestimmungen erfordern;
  - b) es vom unmittelbar übergeordneten Organ unter Angabe der Beratungsgegenstände angeordnet wird;
  - c) ein Bezirkstag unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird, wenn dies von einem Drittel der Gemeindevorstände verlangt wird;
  - d) ein Gemeindegenseiorentag von einem Drittel der Ortsvorstände unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird; in Gemeinden (Städten), die nicht in

Ortsgruppen gegliedert sind, wenn dies von 20 % der in der Gemeinde (Stadt) wohnhaften Mitglieder schriftlich verlangt wird;

- e) ein Ortsseniorentag von 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird;
- f) der örtlich zuständige Vorstand hat spätestens sechs Wochen vor Durchführung eines Organtages dessen Ausschreibung zu beschließen;
- g) ein Organtag ist vom Obmann so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt und die Antragsfristen eingehalten werden können. Die Ausschreibung hat das Datum des Organtages zu enthalten;
- h) Ort und Tagesordnung werden vom Obmann festgelegt;
- i) Wird ein Organtag nicht in der vorgeschriebenen Frist abgehalten, so wird er vom Vorstand des unmittelbar übergeordneten territorialen Organisationsbereiches einberufen.

### **§ 35 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung eines Organtages hat neben den Punkten, die Anlass seiner Einberufung sind, jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
2. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Zustimmung und Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls des letzten Organtages
5. Berichte

### **§ 36 Delegierte, Einladung**

1. Die Nominierung und Meldung der Delegierten der nachgeordneten territorialen Organisationsbereiche hat vier Wochen vor Tagungsbeginn durch deren Vorstand zu erfolgen.
2. Einladung und Tagesordnung sind den Delegierten bzw. den Mitgliedern 14 Tage vor dem Organtag (Poststempel) zuzustellen. Einladungen per Fax oder E-Mail sind auch zulässig.
3. Die Delegiertenfunktion ist persönlich auszuüben; Delegiertenkarten bzw. Einladungskurrenten sind nicht übertragbar. Im Falle der Verhinderung eines Delegierten hat das delegierungsberechtigte Organ unverzüglich einen Ersatzdelegierten zu bestellen.

### **§ 37 Teilnehmer**

(1) Teilnehmer bei Delegiertenversammlungen:

- a) Delegierte mit beschließender Stimme
- b) Delegierte mit beratender Stimme: Rechnungsprüfer, Vertreter der übergeordneten territorialen Organisationsbereiche
- c) Gäste über Beschluss des jeweiligen Vorstandes (Ehrengäste, Medienvertreter, Organisationspersonal usw.)

(2) Teilnehmer bei Mitgliederversammlungen:

- a) mit beschließender Stimme: alle im territorialen Organisationsbereich wohnenden Mitglieder
- b) mit beratender Stimme: Rechnungsprüfer, der Vertreter der übergeordneten territorialen Organisationsbereiche
- c) Gäste über Beschluss des jeweiligen Vorstandes (Ehrengäste, Medienvertreter, Organisationspersonal usw.)

(3) Jeder Teilnehmer hat sich beim Saaleintritt zu legitimieren (Delegiertenkarte, allenfalls Lichtbildausweis) und wird auf der vorbereiteten Anwesenheitsliste registriert.

## **§ 38 Vorsitz**

1. Den Vorsitz am Organtag führt der amtierende Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet (= erteilt und entzieht das Wort, ermahnt „zur Sache“, ruft „zur Ordnung“, sorgt für die Einhaltung beschlossener Redezeiten, beendet die Debatte und lässt über Anträge abstimmen), unterbricht und schließt die Sitzung.

## **§ 39 Beschlussfähigkeit - Organtage**

1. Bei der Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
2. Delegiertentage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit von 10% der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit beschlussfähig.
3. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Abstimmung während der gesamten Sitzung gegeben sein, widrigenfalls kann kein Beschluss gefasst werden.
4. Für sämtliche Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei Sitzungen der in dem Statut vorgesehenen Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
6. Beschlüsse eines Organs des Vereines NÖs Senioren sind für die nachgeordneten Organe bindend.

## **§ 40 Zustimmung zur Tagesordnung**

1. Hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist die Zustimmung zu der der Ausschreibung zugrunde liegenden Tagesordnung einzuholen.

Die Tagesordnung kann bei mehrheitlicher Zustimmung auf Antrag

- a) des Vorstandes oder
  - b) von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eines Bezirks- oder Teilbezirkssenientages oder
  - c) von mindestens 10 Delegierten eines Gemeinde-(Stadt)delegiertentages oder
  - d) von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für eine Änderung während der Sitzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
  3. Die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorsitzende; er ist auch noch während der Tagung zur Änderung der Reihenfolge berechtigt.

## **§ 41 Anträge, Berichterstattung und Diskussion**

1. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten berichten der Vorsitzende selbst oder der fachlich zuständige Berichterstatter sowie die Antragskommission (der Obmann) über die Bearbeitung der eingebrachten Anträge und empfehlen deren Annahme, Ablehnung oder Zuweisung. Erstattet der Vorsitzende selbst einen Bericht, aufgrund dessen ein Beschluss zu fassen ist, gibt er für die Zeit seiner Ausführungen und der Beschlussfassung den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
2. Anträge an den Organtag müssen 14 Tage vor dem Organtag schriftlich beim Obmann einlangen, der sie der Antragskommission bzw. dem Vorstand zuleitet.
3. Am Beginn eines Organtages können nur mehr Dringlichkeitsanträge gestellt werden, für die die Bestimmungen des § 41 Z. 1 sinngemäß gelten.
4. Stimmberechtigte Teilnehmer sind berechtigt, zu allen Beratungsgegenständen Anträge, Gegenanträge, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu stellen.

## **§ 42 Abstimmung**

1. Der Vorsitzende lässt über jeden ordnungsgemäß eingebrachten Antrag, der vom Antragsteller nicht zurückgezogen worden ist, nach der darüber geführten Diskussion und allfälligen Schlussworten des Berichterstatters (Antragstellers) und Wiederholung oder Verlesung des endgültigen Wortlautes abstimmen und zwar in folgender Reihenfolge: Gegenanträge – Abänderungsanträge – Hauptantrag – Zusatzanträge.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Das Landesgruppenstatut bestimmt, welche Beschlüsse mit welcher Mehrheit zu beschließen sind.
3. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Über Verlangen von der Hälfte der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden, bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Antrag abgelehnt.

## **§ 43 Protokollführung**

1. Über die Beratungen und Beschlüsse des Organtages ist vom Schriftführer oder von einem vom Obmann bestellten anderen Vorstandsmitglied oder von einem hierzu bestellten Dienstnehmer des Vereines NÖs Senioren ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - a) Bezeichnung des tagenden Organs
  - b) Tagesordnung
  - c) Ort, Zeit des Beginns und Ende der Tagung sowie die Dauer allfälliger Unterbrechungen
  - d) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse
  - f) jedem Protokoll ist eine Liste der Teilnehmer beizulegen
2. Der Protokollführer fertigt das Protokoll spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung eines Organtages aus und legt es dem Vorsitzenden zur Mitzeichnung vor. Bei der nächsten Tagung des Organtages ist das Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Protokolle sind beim Schriftführer aufzubewahren und einer jederzeitigen Einsichtnahme zugänglich zu machen. Dem Obmann ist jedenfalls eine Kopie des Protokolls zu übergeben, den anderen Vorstandsmitgliedern auf deren Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 44 Wahlen**

1. Sind an einem Organtag Wahlen durchzuführen, so ist gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Ausschreibung vom Vorstand ein Wahlkomitee zur Einholung bzw. Erstellung von Wahlvorschlägen einzusetzen. Im Falle einer Mitgliederversammlung kann die Aufgabe des Wahlkomitees der Vorstand übernehmen.
2. Zu Beginn des Organtages wird aus den stimmberechtigten Anwesenden eine Wahlkommission (Wahlleiter und zwei bis sechs Stimmzähler) gewählt.
3. Zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ unterbreitet das Wahlkomitee (der Vorstand) die Wahlvorschläge. Wahlvorschläge von anderer Seite müssen bis spätestens zu Beginn der Tagung dem Vorsitzenden schriftlich überreicht werden; damit sie am Organtag behandelt werden können, bedürfen sie der Unterstützung
  - a) des Wahlkomitees oder
  - b) des Vorstandes oder
  - c) von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eines Bezirkstages
  - d) von mindestens 10 Delegierten eines Gemeinde-(Stadt)delegiertentages oder

e) von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung; weiters muss der Nachweis über die Mitgliedschaft zum Verein NÖs Senioren des/der vorgeschlagenen Kandidaten erbracht und seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt werden. Eine Funktion kann man nur übernehmen, wenn man mindestens vierzehn Tage Mitglied beim Verein NÖs Senioren ist.

4. Die Durchführung der Wahl besorgt die Wahlkommission; der Wahlleiter leitet die Wahl und verkündet deren Ergebnis.
5. Bei allen Organtagen mit Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen.

## **§ 45 Stimmabgabe**

Sämtliche Funktionen auf allen Funktionsebenen können auch in elektronischer Form (Live Voting) gewählt werden. In diesem Fall ist über jede Funktion einzeln abzustimmen.

1. Wahlen werden geheim mit den vom Wahlkomitee vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mittels getrennter Stimmzettel für
  - a) den Obmann
  - b) die Obmann-Stellvertreter
  - c) die übrigen Funktionäre
3. Wer sich nach durchgehender 12-jähriger Funktionsdauer der Wiederwahl stellt, bedarf der Zweidrittelmehrheit. Über ihn ist getrennt von anderen Kandidaten abzustimmen. Er scheidet endgültig aus, wenn er die erforderliche Mehrheit nicht erhält.
4. Gibt es für eine Funktion mehrere Bewerber, so ist bei der Wahl des nachnominierten Kandidaten auf dem Stimmzettel dessen Vor- und Zuname einzusetzen und der Name des vom Wahlkomitee (Vorstand) vorgeschlagenen Kandidaten zu streichen.
5. Der Antrag auf offene Abstimmung (durch Handheben) ist zulässig, mit Ausnahme der Wahl des Obmannes, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.
6. Eine Wahl durch Beifallskundgebung ist nicht zulässig.

## **§ 46 Stimmenzählung**

1. Nach Abschluss jeder Wahlhandlung zählt die Wahlkommission die Stimmen und stellt fest:
  - a) die Zahl der Stimmberechtigten
  - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen
  - c) die Zahl der gültigen Stimmen
  - d) die Zahl der ungültigen Stimmen
  - e) die Zahl der auf den/die Bewerber entfallenden Stimmen
  - f) die Zahl der Stimmenthaltungen
2. Als gewählt gilt der Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Im Fall einer Wiederwahl nach durchgehender 12-jähriger Funktionsdauer ist eine 2/3-Mehrheit notwendig; erreicht dies kein Kandidat, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird ein dritter durchgeführt; ergibt auch dieser keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
3. Das Ergebnis eines jeden Wahlganges ist zu protokollieren.

## **§ 47 Gültigkeit der Stimmen**

### **(1) Gültige Stimmen:**

- a) Eine Stimme ist gültig, wenn sie auf einen der statutengemäß nominierten Kandidaten lautet.
- b) Bei einer Wahl um eine Position, für die nur ein Kandidat nominiert wurde, gilt jede gegen diesen Kandidaten abgegebene Stimme nur als Streichung des vorgeschlagenen Kandidaten, aber nicht als Zustimmung für den hinzugefügten Gegenkandidaten.

### **(2) Ungültige Stimmen:**

Eine Stimme ist ungültig, wenn sie

- a) auf keinen statutengemäß nominierten Kandidaten lautet,
- b) auf mehr Kandidaten lautet als Positionen zu besetzen sind,
- c) auf einem derart beeinträchtigten Stimmzettel abgegeben wurde, so dass ein gewählter Kandidat nicht feststellbar ist.

## **§ 48 Geltungsbereich des Statutes**

Die Bestimmungen des Statutes sind für alle Organisationsbereiche des Vereines NÖs Senioren bindend.

### **Besondere Umstände**

In Zeiten besonderer Umstände, in denen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften das Zusammentreffen mehrerer Personen verboten oder nur beschränkt möglich ist, können Versammlungen, Sitzungen u.ä. unter Einsatz allgemein anerkannter technischer Mittel (Videokonferenzen u.ä.) abgehalten werden.

Abstimmungen und Wahlen können jedoch nur dann in dieser Form durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden Regelungen wie Anwesenheitsquorum, Abstimmungsmehrheiten, Wahlgeheimnis, Wahlergebnis usw. sichergestellt ist.

Welche technischen Mittel als anerkannt gelten bzw. wie die Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu gewährleisten ist, geben das Landespräsidium und die Landesgeschäftsstelle bekannt.

Anmerkung:

Ausführungsdetails bezüglich „anerkannter techn. Mittel“ bzw. Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensvorschriften könnten im Einzelfall oder auch schon im Vorhinein vom Landespräsidium bzw. der Landesgeschäftsstelle „festgelegt“ werden.

## **§ 49 Beschlussfassung über die Auflösung**

Die Auflösung des Vereines NÖ Senioren wird vom Landesseniorentag beschlossen. Ein solcher Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines hat der Landesseniorentag – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu entscheiden.

## **§ 50 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.



